

Satzung des Vereins „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“ vom 14.05.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „F.R.E.I. - Schule des Lebens“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Braunschweig eingetragen (VR 201884).
3. Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein hat seinen Sitz in Cremlingen: Im Grund 1, 38162 Cremlingen
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Schaffung einer respektvollen, freien und vertrauensvollen Gemeinschaft, die u.a. Bildungs- und Bewusstseinsarbeit leistet, zur individuellen Begleitung von SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und PädagogInnen, sowie folgende Aspekte fokussiert:

- Schaffung eines Lernraumes als Ergänzung des staatlichen Schulsystems zur individuellen Begleitung der SchülerInnen, Gewährleistung der Entfaltung des Potentials, sowie Orientierung an den individuellen Entwicklungsbedürfnissen
- Förderung eines umwelt- und tierschutzgerechten Bewusstseins, sowie dem nachhaltigem Haushalten mit den natürlichen Ressourcen
- Förderung von Kunst und Kultur
- Belebung alter Traditionen, Bräuchen und Handwerkstechniken
- Austausch zwischen den Generationen, Einbindung der Eltern in das Schul- und Vereinsgeschehen
- Erschaffung und Belebung neuer Wege und bewusster Innovationen

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Gründung Freier Schulen, die Entwicklung und Bereitstellung einer Bildungsplattform mit dem aktuellen und didaktisch-methodisch aufbereiteten Wissen, die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Unterstützung der Einrichtung eines Begegnungsraumes, in dem in beispielhafter Weise gelebt und gearbeitet wird. Dies sind insbesondere durch:

- die Gestaltung, Einrichtung und Führung von freien, demokratischen Schulen
- den Aufbau inner- und außerschulischer Lernorte
- die Entwicklung eines Raums zum Forschen

- Seminare, Camps und Tagesveranstaltungen im Bereich der Bildung und Persönlichkeitsentfaltung wie beispielsweise „Bedürfnisorientiertes Lernen und Entwickeln“; z.B. in Form von Vorträgen, Feriencamps, Bildungsreisen
- Angebote für interessierte Gruppen, z.B. pädagogische Veranstaltungen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie ihren Eltern, Großeltern und Interessierte
- Umweltschutz durch Engagement für nachhaltige Produktionsweisen und Produktionswege
- Praktikumsmöglichkeiten sowie Freiwilligendienst
- das Erstellen und Verbreiten entsprechender Publikationen, Dienstleistungen und freiheitsfördernder Produkte
- (Inter-)Nationale Begegnungen
- Generationenübergreifende Projekte sowie bildende Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren/Seniorinnen
- Integrative, inklusive und arbeitspädagogische Veranstaltungen und Maßnahmen

Eine Konkretisierung der Aktivitäten wird im individuellen Konzept festgehalten und wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden. Minderjährige, natürliche Personen ab 14 Jahren, die selbstständiges Mitglied werden wollen, können grundsätzlich ein rechtlich wirksames Mitbestimmungsrecht bekommen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter dafür das Einverständnis pauschal auf dem Eintrittsformular vermerkt haben.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand oder ein von ihm legitimierter Arbeitskreis. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - (a) durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und
 - (b) durch die erste Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt oder Ausschluss.
 - ➔ Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder dem entsprechenden Arbeitskreis. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Folgemonats möglich. Der Vorstand oder der Arbeitskreis kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - (a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider handelt, oder
 - (b) das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung,

in der der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

- Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und wird durch den Arbeitskreis bestätigt. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Dem Verein gehören an:

- (a) aktive Mitglieder
- (b) fördernde Mitglieder
- (c) Ehrenmitglieder

(5) F.R.E.I- Schule des Lebens e.V. versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein steht allen Menschen jeden Alters offen, unabhängig von Kultur, Herkunft oder religiöser Gesinnung. Es herrscht Offenheit für Kinder- und Jugendliche bzw. Familien, ältere Menschen, ebenso wie für Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Handicaps. Das Miteinander im Verein soll durch Respekt, Harmonie und Wertschätzung geprägt sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Aktive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
5. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.
6. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Arbeitskreise

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Er bleibt so lange im Amt wie er im Sinne des Vereins handelt oder bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne des §27 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied:
 - (a) gegen die ideellen Ziele und den Zweck des Vereins handelt;
 - (b) eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereins begeht;
 - (c) nicht mehr in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.

→ Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung eine Auswahl von drei Mitgliedern für das Amt des neuen Vorstandes. Zwischen den drei meist gewählten Mitglieder wählt der Vorstand mit alleiniger Entscheidungskraft den neuen Vorsitzenden.
- (4) Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal zu einem bestimmten Zeitpunkt statt. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Entscheidungen werden im Konsens der Anwesenden beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Ausgaben und Kosten sind per ordentlicher Aufzeichnung, Quittung oder Kassenbon nachzuweisen. Kosten im Rahmen dieser Tätigkeit werden nach vorheriger Abstimmung im Vorstand erstattet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Anmeldefrist von zwei Wochen einzuberufen. Wenn die Email-Adresse der Mitglieder bekannt ist, gilt auch eine Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (b) (Voraus-)Wahl der Mitglieder für das Amt des Vorstandes
 - (c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (d) Festsetzung der Höhe der Vergütung des Vorstandes und der Arbeitskreise
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja/ Enthaltung/ Nein. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mit einbezogen. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Arbeitskreise

Aus Eigeninitiative der Mitglieder können Arbeitskreise organisiert werden. Dies ist dem Vorstand oder einem von ihm bestellten Mitglied mitzuteilen und zu genehmigen, um Doppelstrukturen und Mehraufwand zu vermeiden. Die Mitglieder der Arbeitskreise dürfen nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand für den Verein Entscheidung treffen. Über das dem jeweiligen

Arbeitskreis zur Verfügung stehende Budget entscheidet der Vorstand. Über eine mögliche Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist ein Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine entsprechende Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung auszuarbeiten und zu beschließen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereines werden mindestens einmal jährlich durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n KassenprüferIn durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine/n KassenprüferIn für eine Amtszeit von zwei Jahren. KassenprüferIn kann jedes aktive- oder Ehrenmitglied werden. Vorstandsvorsitzende sind vom Amt des/r Kassenprüfers/in ausgeschlossen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während der Laufzeit des Amtes kann der bestehende Kassenprüfer ohne Angabe von Gründen sein Amt in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben, soweit sich ein weiteres Mitglied findet, welches das Amt für die neu beginnende Laufzeit von zwei Jahren übernimmt.

Der/die KassenprüferIn überprüft regelmäßig die Buchführung, den Jahresabschluss sowie die Einhaltung der intern gesetzten Richtlinien (z.B. der Geschäftsordnung), soweit sie auf die finanzielle Situation des Vereins wirken, sowie Einnahmen, Ausgaben und Geschäfte des Vereins auf die Einhaltung der Regeln, Pflichten und stellt sie mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine oder mehrere Organisationen, die dem

Zweck des Vereins nahestehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2021 in Kraft.



Katharina Prauße,
erste Vorstandsvorsitzende

Unterschrieben am 14. Mai 2021 in Cremlingen

Die neue Satzung ist mit der Mitgliederversammlung am 14.05.2021 in Kraft getreten